

## **Satzung**

### **Von Origami Deutschland e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1)

Der Verein führt den Namen

ORIGAMI DEUTSCHLAND  
Verein zur Förderung des Papierfaltens e.V..

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2)

Der Verein hat den Sitz in Freising.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

(1)

ORIGAMI DEUTSCHLAND verfolgt den Zweck der Volksbildung durch Vermittlung von Kenntnissen über die Kunst des Papierfaltens im pädagogischen, künstlerischen, therapeutischen und mathematischen Bereich.

Dazu gehören insbesondere:

- Organisation von Ausstellungen und Seminaren,
- Veröffentlichung einer in regelmäßigen Abständen erscheinenden Zeitschrift,
- Kurse an Schulen und Bildungsstätten,
- Informations- und Ideenaustausch mit anderen Origami-Vereinen auf nationaler und internationaler Ebene,
- Vermittlung von Techniken, Geschichte und Ästhetik des Origami.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(4)

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(2)

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der innerhalb eines Jahres dem Antragsteller zugehen muss und der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4)

Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.

#### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

(2)

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3)

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

(4)

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Ein etwaiges Vorstandsamt des Mitglieds darf bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit drei Viertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5)

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§ 6 Beiträge**

(1)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2)

Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3)

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(4)

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Referenten für das Archiv sowie dem Referenten für die Presse- u. Verwaltungsarbeit.

(2)

Der Verein wird durch den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

(3)

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung;
- Auflage der Vereinszeitung „Falter“;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(4)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf , oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2)

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3)

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4)

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5)

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(7)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört auch die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

(2)

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3)

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4)

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(5)

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, den 24. Mai 2003